



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

50. Jahrgang

Moers, den 10.10.2024

Nr. 19

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers - Widmung von Straßen
2. Bekanntmachung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR – Ablauf von Ruhefristen
3. Bekanntmachung der Moerser Musikschule, Schul- und Schulgeldordnung ab 2025

Amtsblatt der Stadt Moers – 10.10.2024 – Nr. 19

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lotharstraße, Gemarkung Moers, Flur 8, Flurstück 242

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Der beigefügte Lageplan, aus dem die genaue Lage und Ausdehnung der genannten Verkehrsfläche hervorgeht, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

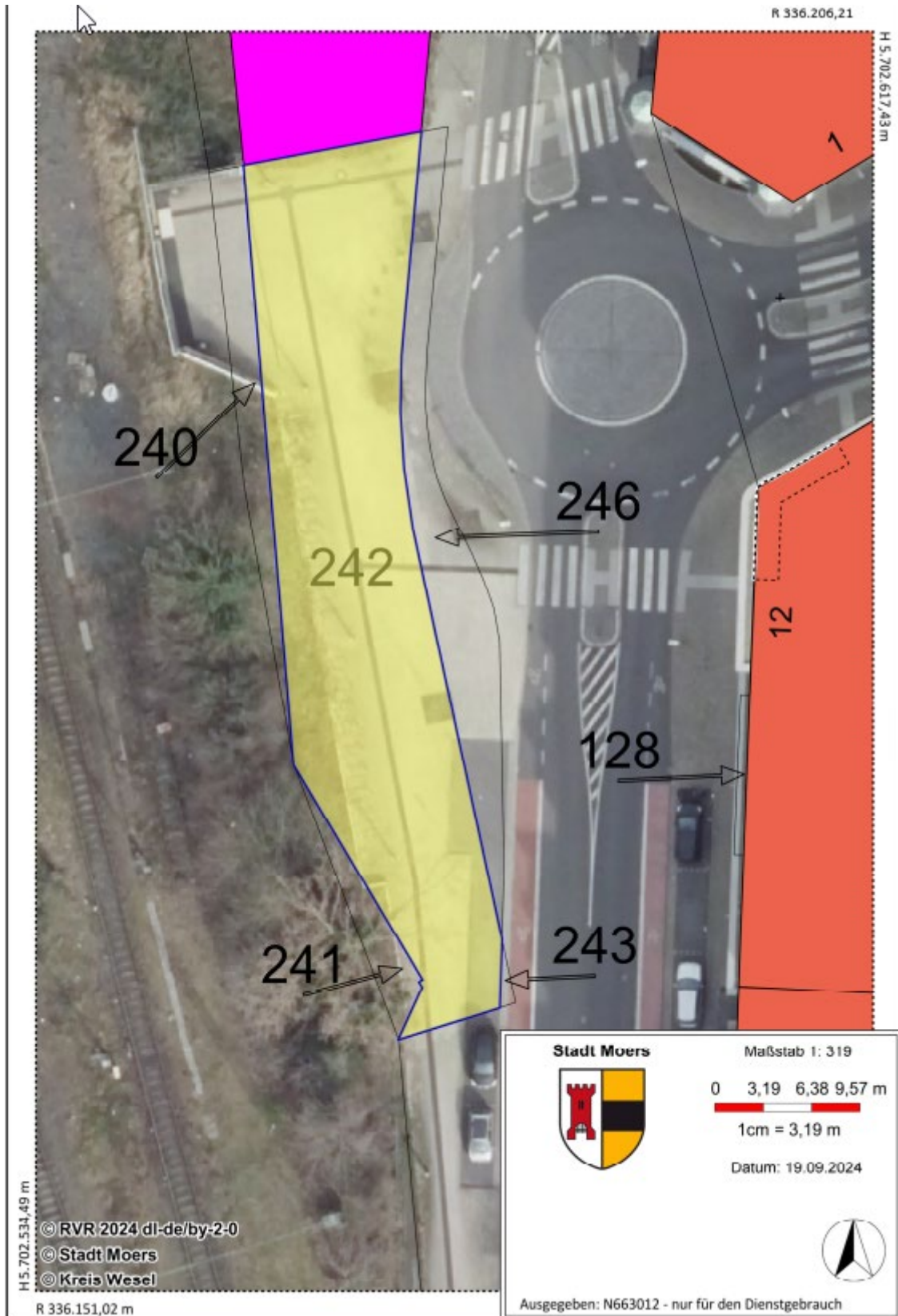
Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Moers, den 20.09.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Bekanntmachung

der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts

Auf den Friedhöfen Schwafheim, Kapellen, Meerbeck, Lohmannsheide, Ufort, Repelen, Klever Straße und Hauptfriedhof sind die Ruhefristen von Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen abgelaufen. Das Nutzungsrecht an Kinderreihengräbern kann auf Antrag bis zum **14.12.2024** bei der Friedhofsverwaltung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR verlängert werden.

Die Grabstellen, die nach dem 15.01.2025 eingeebnet werden, sind durch ein Hinweisschild an den Grabstellen gekennzeichnet.

Den Angehörigen wird empfohlen, Grabschmuck bis zu diesem Zeitpunkt zu entfernen.

Nicht entfernte Grabaufbauten gehen nach diesem Zeitpunkt entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR über gemäß § 34 der aktuell gültigen Friedhofssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR.

Moers, den 24.09.2024

Der Vorstand

Lutz Hormes

Schul- und Schulgeldordnung

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 nachstehende Schul- und Schulgeldordnung für die Musikschule der Stadt Moers (Moerser Musikschule / MMS) beschlossen:

Schulordnung der Moerser Musikschule

1. Allgemeines

1.1 Die Moerser Musikschule ist ein kommunales Bildungs- und Kulturinstitut in Trägerschaft der Stadt Moers.

1.2 Sie ist Geschäftsbereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bildung“ in der Stadt Moers.

1.3 Die Moerser Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

Dem Leiter/der Leiterin obliegt:

1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß § 55 der GO,
2. die organisatorische Leitung,
3. die pädagogische Leitung.

2. Aufgaben

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, sie individuell zu fördern und bei entsprechenden Voraussetzungen ihnen ggf. eine studienvorbereitende Ausbildung zu geben. Maßgebend für die Aufgabenstellung ist die Tatsache, dass durch die Ausbildung über die musikalischen Fertigkeiten hinaus Lernen, Üben und Denken in anderen Bereichen gefördert werden. Folgende Grundsätze gelten für die Arbeit:

1. Die Moerser Musikschule betrachtet sich als Begegnungszentrum in Sachen Musik sowie als Ansprech- und Kooperationspartner für alle Musikinteressierten, Institute, Träger der Jugendsozialarbeit und sonstige Anbieter im Freizeitbereich.
2. Sie ist offen für alle Musikinteressierten. Angehörige aller Nationen, Generationen und Schichten sollen hier attraktive Bildungs- und Betätigungsmöglichkeiten im musikalischen Bereich finden.
3. Sie bietet allen Interessierten musikalische Bildung auf hohem fachlichem und pädagogischem Niveau. Dieser Anspruch erstreckt sich auf die kontinuierliche Ausbildung im Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht, gemeinsames Musizieren in Orchestern, Spielkreisen und Bands sowie auf die Angebote in Seminaren, Workshops und Projekten.
4. Sie erkennt gewachsene Vielfalt musikalischer Sparten, Präsentations- und Rezeptionsformen an. Sie berücksichtigt diese in einem vielseitigen Angebot. Sie begreift Musik auch als soziales Medium, das Begegnung, Verständnis und Gemeinschaft fördert.
5. Die Moerser Musikschule betrachtet es als ihre Aufgabe, auf die aktuellen Entwicklungen in der Nachfrage nach musikalischer Ausbildung und Tätigkeit jeweils mit einer Weiterentwicklung ihres Angebots angemessen zu reagieren.

3. Unterrichtszeiten und -orte

3.1 Unterrichtszeiten und -orte werden von der Musikschule bestimmt und bekannt gegeben.

3.2 Das Schuljahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Es gilt - mit Ausnahme der beweglichen Ferientage - die Ferien- und Feiertagsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

3.3 Das Schuljahr ist gegliedert in Tertiale. Damit in jedem Tertial annähernd gleich viele Unterrichtsstunden stattfinden, weichen die Tertialsgrenzen geringfügig von denen der Monate ab:

1. Tertial vom 01.01. bis zum 20.04.,
2. Tertial vom 21.04. bis zum 10.09.,
3. Tertial vom 11.09. bis zum 31.12. jedes Kalenderjahres.

4. Aufnahme, An- und Abmeldung

4.1 Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf besonderem Vordruck oder als Onlineanmeldung. Für Minderjährige muss das Einverständnis zumindest eines gesetzlichen Vertreters bei der Anmeldung nachgewiesen werden.

4.2 Mit der Anmeldung werden diese Unterrichtsordnung und die Schulgeldordnung ausdrücklich anerkannt.

Amtsblatt der Stadt Moers – 10.10.2024 – Nr. 19

- 4.3** Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist möglich:
- bis 28. Februar zum 20. April,
 - bis 30. Juni zum 10. September,
 - bis 31. Oktober zum 31. Dezember.
- Nur in Ausnahmefällen (z.B. bei längerer Krankheit, Wohnortwechsel) kann das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beendet werden. Gründe hierfür sind schriftlich geltend zu machen und zu belegen.
- 4.4** Die Aufnahme richtet sich nach den gegebenen Kapazitäten. Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht.
- 4.5** Lehrkräfte sind nicht berechtigt, An- oder Abmeldungen entgegenzunehmen.
- 4.6** Das Unterrichtsverhältnis kann auch aus organisatorischen oder personellen Gründen durch die Musikschule beendet oder unterbrochen werden. Dies wird soweit möglich mit einer Frist von einem Monat angekündigt.
- 4.7** Für die durch Unterricht und Teilnahme an Veranstaltungen begründeten Rechtsverhältnisse gilt das Privatrecht.
- 5. Schulgeld**
Für den Unterricht werden privatrechtliche Entgelte nach einer besonderen Schulgeldordnung erhoben. Einzelheiten und eventuelle Ermäßigungen sind der Schulgeldordnung zu entnehmen.
- 6. Lernmittel**
Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, usw.) werden von Schüler:innen selbst beschafft. Schuleigene Instrumente können im Rahmen der Möglichkeiten angemietet werden, die Höhe der Miete ist in der jeweiligen Schulgeldordnung festgelegt.
- 7. Unterricht**
Organisatorisch gliedert sich der Musikschulunterricht in verschiedene Bereiche mit jeweils eigenen Regeln und Verpflichtungen.
- 7.1** Der Unterricht im Kernbereich richtet sich nach Strukturplan und Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen und ist in 4 Stufen gegliedert. Er wird je nach Fach und Stufe sowie nach pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Für jedes Unterrichtsfach gibt es Rahmenlehrpläne, die Ziele und Inhalte der Ausbildung formulieren. In der Grundstufe wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den weiterführenden Unterricht schafft. Dieser erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumental- bzw. Vokal- und Ensemblefächern. Die Teilnahme an einem Ensemble verbindet von Anfang an individuellen Fortschritt und Einbindung in gemeinsame Musizierpraxis und stellt ein besonderes Merkmal der Musikschularbeit dar. Die Mitwirkung in Ensembles, Klavierbegleitung und Kammermusik im Rahmen der von der Musikschule angeordneten Maßnahmen ist daher verbindlicher Teil des Unterrichts. Für Teilnehmer:innen der Begabtenförderung und der Studienvorbereitenden Ausbildung (Ziff. 8.4) ist sie zwingend.
- 7.2** Projekte als Angebote mit begrenzter Laufzeit, die auch thematisch in sich abgeschlossen sind und auf bestimmte Bedürfnisse reagieren. Von der Methodik und Didaktik her sind sie auf bestimmte Zielgruppen hin orientiert.
- 7.3** Großgruppen- und Klassenangebote mit dem Ziel der allgemeinen Musikalisierung, gemeinschaftlichen Musizierens, theoretischen Inhalten o.ä. (z.B. Bläser- /Streicherklassen, „Jedem Kind ein Instrument“ ...). Ggf. von der Schulordnung oder Schulgeldordnung abweichende Sonderregelungen (z.B. Entgelte oder Laufzeiten) sind entsprechenden Richtlinien und/oder Ausschreibungen zu entnehmen und werden in speziellen Verträgen festgehalten.
- 8. Schulbesuch / Interne Regelungen**
- 8.1** Für alle Schüler:innen besteht eine Verpflichtung zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden.
- 8.2** Öffentliches Auftreten von Schüler:innen außerhalb von Schulveranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Lehrkraft und der Schulleitung, wenn damit ein Bezug zur Moerser Musikschule vermittelt wird. Gleiches gilt für Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern.

- 8.3** Für Teilnehmer:innen des Bereiches 7.1 ist bei Unterrichtsversäumnissen eine Entschuldigung erforderlich. Diese ist möglichst vorher der zuständigen Lehrkraft oder dem Sekretariat mitzuteilen. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler aus diesen Bereichen zweimal hintereinander ohne Entschuldigung, wird er/sie schriftlich ermahnt. Bei weiteren zweimaligen unentschuldigtem Fehlen erfolgt eine letzte Ermahnung. Erfolgt darauf keine Änderung, kann der Schüler/die Schülerin durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe zum nächsten ordentlichen Abmeldetermin. Er entbindet aber nicht von der Zahlungsverpflichtung bis dahin.
- 8.4** Die Fortschritte aller Kinder und Jugendlichen im Kernbereich (7.1) werden in einem Jahresvorspiel beurteilt. Aufgrund dieses Vorspiels werden max. 60 Teilnehmende für wöchentlich 45 Minuten Einzelunterricht zum Normaltarif ausgewählt (Begabtenförderung I / BF I). Aus dieser Gruppe erhalten max. 20 Schüler:innen als Hochbegabte eine Verlängerung des Einzelunterrichts auf wöchentlich 60 Minuten (Begabtenförderung II / BF II). Davon wiederum können höchstens 8 an der studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) teilnehmen. Sie erhalten neben wöchentlich 60 Minuten Einzelunterricht im Hauptfach kostenlos 30 Minuten Einzelunterricht in einem instrumentalen oder vokalen Pflichtfach sowie verpflichtend 30/45 Minuten Einzel-/Gruppenunterricht in Theorie und Gehörbildung (abhängig von Teilnehmerzahl in einem Jahrgang). Die SVA setzt frühestens ab dem Jahr ein, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird und ist auf 4 Jahre begrenzt. Auch Schüler:innen der BF I und BF II können kostenlos am Theorie-/ Gehörbildungsunterricht teilnehmen. Sie setzt frühestens ab dem Jahr ein, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird. Eine Anmeldung ist erforderlich.
- Schüler:innen, die nicht der SVA oder BF I / BF II angehören, können kostenpflichtig am Theorie-/Gehörbildungsunterricht teilnehmen (siehe Schulgeldordnung). Für sie gelten dieselben Altersvorgaben wie für Schüler:innen der SVA/BF. Eine Anmeldung ist erforderlich.
- Jahresvorspiele finden jeweils im 1. Tertial eines Schuljahres statt. Im Ergebnis wird die Begabtenförderung mit 45 oder 60 Minuten sowie studienvorbereitende Ausbildung für die Zeit vom Beginn des 2. Tertials bis zum Ende des 1. Tertials im Folgejahr gewährt. Einzelheiten regelt eine interne Prüfungsordnung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 9. Verhalten und Aufsicht**
- 9.1** Schüler:innen sowie Dritte haben sich so zu verhalten, dass ein reibungsloser und geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Anlagen, Einrichtungen und Instrumente der Musikschule sind pfleglich zu behandeln.
- 9.2** Die Aufsicht über die Schüler:innen obliegt der Lehrkraft und der Schulleitung. Sie sorgen für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Schulordnung.
- 9.3** Eine Aufsicht über minderjährige Schüler:innen ist nur während des Unterrichts gewährleistet.
- 9.4** Die Schulleitung übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.
- 10. Ordnungsmaßnahmen**
- 10.1** Zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder bei Verstoß gegen diese Schulordnung können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:
- Verwarnung durch die Lehrkraft
 - Androhung des Ausschlusses durch die Schulleitung
 - Ausschluss vom Unterricht durch die Schulleitung
 - Verweis vom Musikschulgelände und Hausverbot.
- 10.2** Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn der/die Schüler:in oder seine Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Schulgeldes trotz Mahnung in Verzug bleiben.
- 10.3** Die Androhung des Ausschlusses sowie der Ausschluss vom Unterricht erfolgen schriftlich unter Angabe der Gründe.
- 11. Haftung**
- 11.1** Für Personen- und Sachschäden von Schüler:innen und Dritten haftet die Stadt Moers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2** Für Schäden, die durch Schüler:innen oder Dritte am Eigentum der Stadt Moers verursacht werden, haften diese gemäß den gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Amtsblatt der Stadt Moers –10.10.2024 – Nr. 19

12. Ausnahme- und Härteregelungen

Die Schulleitung kann zur Vermeidung von Härtefällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Unterrichtsordnung zulassen.

13. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt verliert die Unterrichtsordnung vom 01.01.2015 ihre Gültigkeit.

Schulgeldordnung der Moerser Musikschule

A. Höhe des Schulgeldes

		Kinder/Jugendliche aus Moers		Kinder/Jugendliche von außerhalb Erwachsene aus Moers		Erwachsene von außerhalb	
		€ mtl.	€/Jahr	€ mtl.	€/Jahr	€ mtl.	€/Jahr
1. Elementarkurse und Großgruppenunterricht							
1.1 Musik und Bewegung (1,5 -3 Jahre) 6 + TN (45 Min.)		28,50	342,00	28,50	342,00	---	---
1.2 Musikalische Früherziehung/Grundausbildung (4-6 Jahre), Großgruppen alle Altersgruppen							
1.2.1	6-8 TN (45 Min.)	28,50	342,00	28,50	342,00	28,50	342,00
1.2.2	6-8 TN (60 Min.)	37,50	450,00	37,50	450,00	37,50	450,00
1.2.3	9 + TN (45 Min.)	22,00	264,00	22,00	264,00	22,00	264,00
1.2.4	9 + TN (60 Min.)	28,50	342,00	28,50	342,00	28,50	342,00
1.3 Erg. Gruppe Suzuki-Unterricht	(45 Min.)	30,50	366,00	30,50	366,00	30,50	366,00
2. Unterricht einzeln und in kleinen Gruppen							
2.1 Einzelunterricht	(20 Min.)	52,00	624,00	62,50	750,00	73,00	876,00
2.2 Einzelunterricht	(30 Min.)	78,00	936,00	93,50	1.122,00	109,00	1.308,00
2.3 Einzelunterricht	(45 Min.)	117,00	1.404,00	140,00	1.680,00	164,00	1.968,00
2.4 Gruppenunterricht							
2 Schüler:innen	(30 Min.)	39,00	468,00	47,00	564,00	54,50	654,00
2 Schüler:innen	(45 Min.)	58,50	702,00	70,00	840,00	82,00	984,00
3 Schüler:innen	(45 Min.)	42,00	504,00	51,00	612,00	59,50	714,00
3 Schüler:innen	(60 Min.)	56,00	672,00	67,00	804,00	78,50	942,00
4 - 5 Schüler:innen	(45 Min.)	35,00	420,00	42,00	504,00	49,00	588,00
4 - 5 Schüler:innen	(60 Min.)	46,50	558,00	56,00	672,00	65,00	780,00
3. Begabtenförderung, SVA							
für Kinder und Jugendliche aufgrund Eignungsprüfung		91,00	1.092,00	109,00	1.308,00		
4. Theorie-/Gehörbildung für Schüler:innen, die nicht der BF/SVA angehören		14,00	168,00	14,00	168,00	14,00	168,00
5. Ensembles							
5.1 für Schüler:innen der MMS		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.2 für schulfremde Teilnehmende		14,00	168,00	14,00	168,00	14,00	168,00
6. Weitere Unterrichtsangebote							
6.1 Kombi-Unterricht: Ensembleunterricht in zweiwöchigem Turnus à 90 Minuten mit wahlweise 4 oder 6 Instrumental-/Vokalunterrichtseinheiten (Einzelunterricht) à 30 Minuten im Tertial							

Amtsblatt der Stadt Moers –10.10.2024 – Nr. 19

	Erwachsene	
	€ mtl. €/Jahr	
5+ TN mit 4 Instrumental- / Vokalunterrichtseinheiten	67,00	804,00
5+ TN mit 6 Instrumental- / Vokalunterrichtseinheiten	77,50	930,00
6.2 Schnupperstunden (nur auf Anfrage möglich)	4 Unterrichtseinheiten 1 Monatsbeitrag 6 Unterrichtseinheiten 1,5 Monatsbeiträge	
6.3. Projekte	Individuelle Festlegung durch die Anbietende	
7. Zuschlag für Klavierunterricht (Nutzung musikschuleigener Instrumente)		
	€ mtl. €/Jahr	
	2,00	24,00
8. Kopierpauschale	1,10	13,20

B. Zahlungsweise

Es handelt sich um ein Jahres-Schulgeld. Daher sind die einzelnen Raten auch während der Ferien zu entrichten.

Das Schulgeld ist in einem zweimonatlichen Rhythmus jeweils bis spätestens zum 10. Februar, 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember eines jeden Jahres fällig.

Das Schulgeld wird grundsätzlich bargeldlos gezahlt, und zwar auf das Konto „Bildung“ in der Stadt Moers,

IBAN: DE 89 3545 0000 1101 0164 65

SWIFT-Bic: WELADED1MOR

Sparkasse am Niederrhein.

Lehrkräfte sind zur Annahme von Zahlungen nicht befugt.

C. Mietinstrumente

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eigene Instrumente vorhanden sind. Im Rahmen der Möglichkeiten werden Instrumente

der Moerser Musikschule und des Förderkreises MMS e.V. angeboten. Hierfür werden folgenden Entgelte erhoben (€ monatlich):

	1. Jahr	2. Jahr	ab 3. Jahr
Baglama, Blockflöte, E-Gitarre, E-Bass, Gitarre, Keyboard, E-Piano	7,70	9,50	15,50
Akkordeon, E-Gitarre/E-Bass mit Verstärker, Euphonium, Posaune, Querflöte, Trompete, Viola, Violine	13,20	15,50	26,40
Fagott, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Saxophon, Tuba, Veeh-Harfe, Vibraphon, Violoncello	18,70	23,40	37,40

Allen Kindern im Vor- und Grundschulalter wird beim Einstieg in den Instrumentalunterricht an der Moerser Musikschule ein Leihinstrument für ein Jahr (12 Monate) kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach einem Jahr besteht die Möglichkeit, ein Instrument zu den Konditionen der Schulgeldordnung zu Mieten.

Ausnahme: bei Schnupperstunden muss die Instrumentenmiete gezahlt werden.

Einzelheiten regelt der Mietinstrumentenvertrag.

D. Erläuterungen

Unabhängig von der Zahlungsweise wird das Unterrichtsjahr in Tertiale aufgeteilt, die etwa gleich viele Unterrichtstage bieten:

1. Terial vom 01.01. bis zum 20.04.,
 2. Terial vom 21.04. bis zum 10.09.,
 3. Terial vom 11.09. bis zum 31.12.
- jeden Kalenderjahres.

Das Schulgeld für Kinder und Jugendliche wird fällig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten die Schulgeldsätze für Erwachsene.

Ausnahme: für junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die den Nachweis erbringen, dass sie sich in der Ausbildung, im Studium, im freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder einer entsprechenden Situation befinden, werden auf Antrag die Schulgeldsätze für Kinder und Jugendliche berechnet.

Die Schulgeldsätze der Begabtenförderung gelten nur für Kinder und Jugendliche, die sich aufgrund einer Eignungsprüfung für diese Förderung qualifiziert haben. Diese Prüfung berechtigt zur Förderung von maximal einem Jahr und muss für die Verlängerung wiederholt werden. Innerhalb der Hochbegabtenförderung und Studienvorbereitenden Ausbildung erhalten Kinder und Jugendliche 60 Minuten Einzelunterricht ohne Aufpreis. Einzelheiten regeln die Schulordnung und die interne Prüfungsordnung.

E. Ermäßigungen/Erstattungen

Schulgeldermäßigungen können gewährt werden als

1. Familienermäßigung:

- 8 % Ermäßigung auf den Gesamtbetrag bei 2 Teilnehmenden aus einer Familie,
- 16 % Ermäßigung auf den Gesamtbetrag bei 3 Teilnehmenden aus einer Familie.
- 24 % Ermäßigung auf den Gesamtbetrag bei 4 und mehr Teilnehmenden aus einer Familie.

2. Sozialermäßigung:

Gegen Vorlage des Moers-Passes wird das Schulgeld um 25 % der Sätze ermäßigt.

Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet nach Rücksprache mit der Schulleitung der/die zuständige Dezerent:in.

3. Erstattung bei Unterrichtsausfall:

3.1 Die Zumutbarkeit von Unterrichtsausfällen, die von der Moerser Musikschule zu vertreten sind, richtet sich nach der Dauer des Unterrichts. Bei einer Dauer von mindestens einem Terial wird das Schulgeld für den 2. und jeden weiteren Ausfall erstattet. Bei mindestens 2 Tertialen setzt die Erstattung ab der 3. Ausfallstunde ein. Dauert der Unterricht das ganze Jahr, so wird das Schulgeld für die 4. und jede weitere Ausfallstunde erstattet, bezogen jeweils auf einen Teilnehmer in einem Fach.

Die Erstattung erfolgt in der Regel im folgenden Kalenderjahr. Sie kann vorgezogen werden, wenn das Unterrichtsverhältnis im Verlauf eines Jahres beendet wird.

3.2 In Ausnahmefällen darf die Moerser Musikschule den Präsenzunterricht als Onlineunterricht anbieten und durchführen. Dieser Unterricht gilt nicht als Unterrichtsausfall und löst keinen Erstattungsanspruch gemäß SGO E.3. „Erstattungsregelung bei Unterrichtsausfall“ aus. Als Ausnahmesituation gilt beispielsweise eine behördliche Schließung / Einschränkung des Unterrichtsbetriebs der Musikschule. Die Teilnahme am Onlineunterricht durch Schüler:innen erfolgt auf freiwilliger Basis.

F. Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung wurde vom Rat der Stadt Moers am 03.07.2024 beschlossen und gilt in dieser Fassung ab dem 01.01.2025.